Bericht des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten

betreffend das Gesetz, mit dem das O.ö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz geändert wird (O.ö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz-Novelle 1984)

(L-285/1-XXII)

Durch das O.ö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz, LGBl. Nr. 36/1969, wurde für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu den Gemeinden (Gemeindeverbänden) einschließlich der Städte mit eigenem Statut stehenden Bediensteten des Dienst- und des Ruhestandes sowie für die Bürgermeister und die übrigen Mitglieder der Gemeindevertretungen — also für den nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967, erfaßten und in bezug zur Gemeinde stehenden Personenkreis — eine eigene Unfallfürsorge durch Landesgesetz geschaffen und dadurch dieser Personenkreis von der durch die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter in Wien geführten Unfallversicherung nach dem B-KUVG ausgenommen. Hiebei wurde weitgehend auf die für die Beamten des Bundes getroffenen einschlägigen Regelungen des B-KUVG in der Fassung der 1. und 2. Novelle zum B-KUVG, BGBl. Nr. 284/1968 und BGBl. Nr. 24/1969, Bedacht genommen.

In der Zwischenzeit wurde jedoch das B-KUVG durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 388/1970 (3. Novelle zum B-KUVG), BGBl. Nr. 35/1973 (4. Novelle zum B-KUVG), BGBl. Nr. 780/1974 (5. Novelle zum B-KUVG), BGBl. Nr. 707/1976 (6. Novelle zum B-KUVG), BGBl. Nr. 685/1978 (7. Novelle zum B-KUVG), BGBl. Nr. 534/1979 (8. Novelle zum B-KUVG), BGBl. Nr. 589/1980 (9. Novelle zum B-KUVG), BGBl. Nr. 285/1981 (10. Novelle zum B-KUVG), BGBl. Nr. 592/1981 (11. Novelle zum B-KUVG), BGBl. Nr. 78/1983 (12. Novelle zum B-KUVG) und BGBl. Nr. 593/1983 (13. Novelle zum B-KUVG) mehrmals geändert und ergänzt. Mit dem vorliegenden Entwurf einer O.ö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz-Novelle 1984 soll diesen im Bundesbereich erfolgten Änderungen — die gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1 B-KUVG auch auf die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich stehenden Dienstnehmer unmittelbar anzuwenden sind — im Interesse einer Gleichbehandlung der o.ö. Gemeindebediensteten mit den o.ö. Landesbediensteten Rechnung getragen werden.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt in einigen Belangen auch das Gesetz vom 8. Juli 1977 über die O.ö. Lehrer-, Kranken- und Unfallfürsorge (O.ö. LKUFG), LGBl. Nr. 48/1977 in der Fassung LGBl. Nr. 66/1983, so insbesondere hinsichtlich Maßnahmen der Rehabilitation.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I:

Zu Z. 1:

Die Formulierung des § 2 Abs. 2 soll sowohl an die des § 90 Abs. 2 B-KUVG in der Fassung der 4., 6. und 8. Novelle als auch an die des § 10 Abs. 2 O.ö. LKUFG angepaßt werden. Hiebei wurden die bisherigen Bezeichnungen lit. a bis d durch die Bezeichnungen Z. 1 bis 4 ersetzt und die Z. 5 bis 8 neu eingefügt, wobei die Regelung des § 2 Abs. 2 Z. 5 des Entwurfes dem § 90 Abs. 2 Z. 5 B-KUVG in der Fassung der 4. Novelle, BGBl. Nr. 35/1973, die Regelung des § 2 Abs. 2 Z. 6 des Entwurfes dem § 90 Abs. 2 Z. 6 B-KUVG in der Fassung der 8. Novelle, BGBl. Nr. 534/1979, (es wurde lediglich ein offensichtlicher Redaktionsfehler nicht übernommen: im B-KUVG heißt es im Schlußteil des Satzes „lebensnotwendigen" statt „lebenswichtigen") und die Regelungen des § 2 Abs. 2 Z. 7 und 8 des Entwurfes dem § 90 Abs. 2 Z. 7 und 8 B-KUVG in der Fassung der 6. Novelle, BGBl. Nr. 707/1976, entsprechen.

Zu Z. 2:

Die Formulierung des § 3 Abs. 1 und 2 soll an die des § 91 B-KUVG angepaßt werden, wobei § 3 Abs. 1 Z. 1 des Entwurfes dem § 91 Abs. 1 Z. 1 B-KUVG in der Fassung der 6. Novelle, BGBl. Nr. 707/1976, und § 3 Abs. 1 Z. 2 des Entwurfes dem § 91 Abs. 1 Z. 2 B-KUVG in der Fassung der 9. Novelle, BGBl. Nr. 589/1980, entspricht. Außerdem wurde die bisherige Bezeichnung „lit. a bis c" im § 3 Abs. 1 durch die Bezeichnung „Z. 1, 3 und 4" ersetzt, wobei die Z. 2 die Übernahme der Neuregelung der 9. Novelle zum B-KUVG beinhaltet.

Zu Z. 3:

Die Neufassung der Z. 1 des § 6 Abs. 1 folgt der Neuformulierung des § 56 Abs. 2 Z. 1 B-KUVG in der Fassung der 10. Novelle, BGBl. Nr. 285/1981. Die Formulierung der Z. 2 bis 6 des § 6 Abs. 1 und des § 6 Abs. 2 des Entwurfes wurde an die des § 6 Abs. 1 Z. 2 bis 6 und des § 6 Abs. 2 O.ö. LKUFG angepaßt.

Die dem § 6 Abs. 3 entsprechende Bestimmung des § 56 Abs. 4 B-KUVG wurde durch die 4. Novelle, BGBl. Nr. 35/1973, aufgehoben und soll daher gemäß dem Entwurf entfallen. Die genannte Bestimmung ist auch vom Landesgesetzgeber in den § 6 O.ö. LKUFG nicht aufgenommen worden.

Die vorgesehene Neufassung des § 6 Abs. 3 bis 5 entspricht der Neuformulierung des § 56 Abs. 6 bis 8 B-KUVG in der Fassung der 10. Novelle, BGBl. Nr. 285/1981.

Mit der 10. Novelle zum B-KUVG, BGBl. Nr. 285/1981, wurde dem § 56 auch ein neuer Abs. 9 angefügt, welcher mit der 12. Novelle zum B-KUVG, BGBl. Nr. 78/1983, geändert wurde. Diese Bestimmung soll gemäß dem Entwurf dem § 6 als neuer Abs. 6 angefügt werden, weil sie auch im Bereich der o.ö. Gemeinden erforderlich ist.

Zu. Z. 4:

Die Bestimmung des § 8 Abs. 3 entspricht dem § 15 Abs. 6 O.ö. LKUFG.

Zu Z. 5:

Die bisherige Formulierung des § 11 bezüglich der ärztlichen Untersuchung durch den Amtsarzt der Bezirksverwaltungsbehörde hat in manchen Fällen zu gewissen Schwierigkeiten geführt. Es soll daher in Anpassung an die vom Landesgesetzgeber im § 18 Abs. 1 O.ö. LKUFG getroffene Regelung eine Neufassung des § 11 gemäß dem Entwurf vorgenommen werden. Es wird daher in Hinkunft der Gemeinde obliegen, einen Arzt zu bestimmen. Es wird in diesem Zusammenhang aber auch auf die von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, Landesstelle Linz, dem Unfallfürsorgefonds der o.ö. Gemeinden gegenüber zum Ausdruck gebrachte Bereitschaft, die der genannten Gesetzesstelle unterliegenden Personen zu untersuchen und entsprechende Gutachten abzugeben, hingewiesen.

Zu Z. 6:

Auf Grund des am 1. Jänner 1972 in Kraft getretenen O.ö. Nebengebührenzulagengesetzes, LGBl. Nr. 60/1973, wird durch die in diesem Gesetz aufgezählten Nebengebühren ein Anspruch auf eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß begründet. Die derzeit geltende Fassung des § 12 Abs. 1 bringt nicht eindeutig zum Ausdruck, daß diese Bezüge nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind. Dieser Zweifel soll durch die in Anlehnung an die vom Bundesgesetzgeber mit der 4. Novelle zum B-KUVG, BGBl. Nr. 35/1973, getroffene Neuformulierung des § 93 Abs. 1 mit der Bestimmung des § 12 Abs. 1 beseitigt werden. Sie stellt die Nichtberücksichtigung der anspruchsbegründenden Nebengebühren sowie der Nebengebührenzulage bei der Ermittlung der Leistungen klar. Maßgebend hiefür ist vor allem der Umstand, daß die nach dem B-KUVG bzw. nach diesem Gesetz zu gewährenden Geldleistungen nicht in dem gleichen Maß Ersatz für entgangenes Arbeitseinkommen sind wie die Geldleistungen in anderen Zweigen der Sozialversicherung.

Zu Z. 7:

Die Bestimmung des § 12 Abs. 3 entspricht dem § 93 Abs. 3 B-KUVG in der Fassung der 3. Novelle, BGBl. Nr. 388/1970, wonach die Bemessungsgrundlage für Leistungen an Funktionäre oder deren Hinterbliebene von S 2.400,— auf S 2.600,— angehoben wurde. Es soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in den Anpassungsregelungen der §§ 12 Abs. 3 zweiter Satz, 31 Abs. 2 zweiter Satz (siehe Z. 21 des Gesetzentwurfes) und § 38 Abs. 4 letzter Satz (siehe Z. 25 des Gesetzentwurfes) vorgesehen werden, daß der Hundertsatz, um den sich der Gehalt eines Gemeindebeamten erhöht, auf eine Dezimalstelle zu runden ist. Dabei ist in Anpassung an die Praxis bei der Vollziehung des B-KUVG bis 0,04 abzurunden und ab 0,05 aufzurunden.

Zu Z. 8:

Die Bestimmung des § 14 Abs. 5 soll an die durch den EDV-Einsatz entstandene Praxis angepaßt werden und ist der Bestimmung des § 204 BAO nachgebildet.

Zu Z. 9:

Die Bestimmung des § 16 Abs. 1 soll an die im § 21 Abs. 2 O.ö. LKUFG getroffene Regelung angepaßt werden.

Zu Z. 10:

Die Bestimmung des § 16 Abs. 3 letzter Satz entspricht dem § 35 Abs. 4 letzter Satz B-KUVG in der Fassung der 10. Novelle, BGBl. Nr. 285/1981.

Zu Z. 11:

Die vorgesehene Änderung des § 16 Abs. 4 entspricht dem § 35 Abs. 5 B-KUVG in der Fassung der 7. Novelle, BGBl. Nr. 685/1978.

Zu Z. 12:

Die Bestimmungen des § 19 sollen an die Bestimmung des § 26 O.ö. LKUFG in der Fassung der Novelle 1983, LGBl. Nr. 38, angepaßt werden. Hiebei wird die im § 34 Abs. 2 B-KUVG in der Fassung der 7. Novelle, BGBl. Nr. 685/1978, vorgenommene Änderung des Ausdruckes von „Mitschuld oder Teilnahme" auf „Beteiligung" im vorliegenden Gesetzentwurf berücksichtigt.

Zu Z. 13:

Die Ergänzung des § 20 Abs. 1 entspricht dem § 49 Abs. 1 B-KUVG in der Fassung der 4. Novelle, BGBl. Nr. 35/1973. Diese Formulierung ist auch im § 19 Abs. 1 O.ö. LKUFG enthalten.

Zu Z. 14:

Die Bestimmung des § 22 soll an die im § 13 Abs. 1 und 4 O.ö. LKUFG getroffene Regelung angepaßt werden.

Zu Z. 15:

Die Ergänzung des § 23 durch die Abs. 4 und 5 entspricht der im § 13 Abs. 2 und 3 O.ö. LKUFG getroffenen Regelung.

Zu Z. 16 bis 18:

Durch diese Änderungen soll eine Anpassung an die Terminologie des O.ö. Krankenanstaltengesetzes 1976 vorgenommen werden.

Zu Z. 19:

Die Ergänzung des § 26 Abs. 3 entspricht dem § 98 B-KUVG in der Fassung der 11. Novelle, BGBl. Nr. 592/1981.

Zu Z. 20:

Die Ergänzung des § 30 Abs. 3 entspricht dem § 105 Abs. 2 B-KUVG in der Fassung der 7. Novelle, BGBl. Nr. 685/1978.

Zu Z. 21:

Hier gilt das zu Z. 7 zweiter Satz Gesagte sinngemäß.

Zu Z. 22:

Die Änderung des § 32 entspricht dem § 106 B-KUVG in der Fassung der 4. Novelle, BGBl. Nr. 35/1973.

Zu Z. 23:

Die Änderung des § 36 entspricht im wesentlichen dem § 111 B-KUVG in der Fassung der 11. Novelle, BGBl. Nr. 592/1981.

Zu Z. 24:

Die Neufassung des § 37 entspricht im wesentlichen dem § 112 B-KUVG in der Fassung der 10. Novelle, BGBl. Nr. 285/1981.

Zu Z. 25:

Die Neufassung des § 38 entspricht im wesentlichen dem § 113 B-KUVG in der Fassung der 10. Novelle, BGBl. Nr. 285/1981. Zu Abs. 4 gilt das zu Z. 7 zweiter Satz Gesagte sinngemäß.

Zu Z. 26:

Die Neufassung des § 41 entspricht im wesentlichen dem § 110 B-KUVG in der Fassung der 10. Novelle, BGBl. Nr. 285/1981.

Zu Art. II:

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen dem Art. II der 10. Novelle zum B-KUVG, BGBl. Nr. 285/1981, und enthält die erforderlichen Übergangsregelungen.

Zu Art. III:

Der vorliegende Gesetzentwurf soll mit dem auf seine Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft treten. Die Übergangsbestimmungen sehen jedoch eine gewisse Rückwirkung vor.

Der Ausschuß für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem das O.ö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz geändert wird (O.ö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz-Novelle 1984), beschließen.

Linz, am 16. Jänner 1984

Dirngrabner
Obmann

Schwarzinger
Berichterstatter

G e s e t z

vom _____,

mit dem das O.ö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz geändert wird (O.ö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz-Novelle 1984)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz, LGBl. Nr. 36/1969, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Dienstunfälle sind auch Unfälle, die sich ereignen:

1. auf einem mit dem Dienstverhältnis zusammenhängenden Weg zur oder von der Dienststätte; hat der Beamte wegen der Entfernung seines ständigen Aufenthaltsortes von der Dienststätte in dieser oder in ihrer Nähe eine Unterkunft, so gelten auch Unfälle auf dem Weg von oder nach dem ständigen Aufenthaltsort als Dienstunfälle;
2. auf einem Weg von der Dienststätte zu einer vor dem Verlassen dieser Stätte dort bekanntgegebenen ärztlichen Untersuchungsstelle (freiberuflich tätiger Arzt, Ambulatorium, Krankenanstalt) zum Zwecke der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe, einer Zahnbehandlung, einer Maßnahme der Re-

habilitation oder der Durchführung einer Gesundenuntersuchung und anschließend auf dem Weg zurück zur Dienststätte oder zur Wohnung, ferner auf dem Weg von der Dienststätte oder von der Wohnung zu einer ärztlichen Untersuchungsstelle, wenn sich der Beamte der Untersuchung auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift oder einer Anordnung der Dienstbehörde unterziehen muß, und anschließend auf dem Weg zurück zur Dienststätte oder zur Wohnung;

3. bei einer mit dem Dienstverhältnis zusammenhängenden Anfertigung, Instandhaltung, Erneuerung, Verwahrung oder Beförderung des Arbeitsgerätes, auch wenn dieses vom Beamten beigestellt wird;
4. bei anderen Tätigkeiten, zu denen der Beamte durch den Dienstgeber oder dessen Beauftragten herangezogen wird;
5. bei einer mit der Beschäftigung zusammenhängenden Inanspruchnahme einer gesetzlichen Vertretung des Personals;
6. auf einem Weg von der Dienststätte, den der Beamte zurücklegt, um während der Dienstzeit, einschließlich der in der Dienstzeit liegenden gesetzlichen sowie kollektivvertraglich oder betrieblich vereinbarten Arbeitspausen, in der Nähe der Dienststätte oder in seiner Wohnung lebenswichtige persönliche Bedürfnisse zu befriedigen, anschließend auf dem Weg zurück zur Dienststätte sowie bei dieser Befriedigung der lebenswichtigen Bedürfnisse, sofern sie in der Nähe der Dienststätte, jedoch außerhalb der Wohnung des Beamten erfolgt;
7. auf einem mit der unbaren Überweisung des Entgeltes zusammenhängenden Weg von der Dienststätte oder der Wohnung zu einem Geldinstitut zum Zweck der Behebung des Entgelts und anschließend auf dem Weg zurück zur Dienststätte oder zur Wohnung;
8. auf einem Weg zur oder von der Dienststätte, der im Rahmen einer Fahrgemeinschaft von Dienststättenangehörigen oder Beamten zurückgelegt worden ist, die sich auf einem in Z. 1 genannten Weg befinden."

2. Im § 3 haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

„(1) Den Dienstunfällen sind Unfälle gleichgestellt, die sich ereignen:

1. bei der Betätigung als Mitglied einer gesetzlichen Vertretung des Personals, ferner als in derselben Dienststätte Beschäftigter bei der Mitwirkung an der Besorgung von Aufgaben einer gesetzlichen Vertretung im Auftrag oder über Ersuchen eines Mitgliedes dieser Vertretung oder bei der Teilnahme an einer von einer gesetzlichen Vertretung des Personals einberufenen Versammlung;
2. bei der Ausübung des Wahlrechtes zu einer gesetzlichen Vertretung des Personals;
3. beim Besuch von Kursen, die der Vorbereitung zur Ablegung von Dienstprüfungen dienen, oder von dienstlichen Lehrveranstaltungen;
4. beim Besuch beruflicher Schulungs(Fortbildungs)-

kurse, soweit dieser Besuch geeignet ist, das berufliche Fortkommen des Beamten zu fördern.

(2) Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 Z. 1 und des § 2 Abs. 3 sind sinngemäß anzuwenden."

3. § 6 hat zu lauten:

„§ 6

Angehörige

(1) Als Angehörige im Sinne dieses Gesetzes gelten:

1. der Ehegatte;
2. die ehelichen Kinder, die legitimierten Kinder und die Wahlkinder;
3. die unehelichen Kinder eines weiblichen Beamten (Funktionärs);
4. die unehelichen Kinder eines männlichen Beamten (Funktionärs), wenn seine Vaterschaft durch Urteil oder durch Anerkenntnis festgestellt ist (§ 163 b ABGB);
5. die Stiefkinder und Enkel, wenn sie mit dem Beamten (Funktionär) ständig in Hausgemeinschaft leben;
6. die Pflegekinder, wenn sie vom Beamten (Funktionär) unentgeltlich verpflegt werden oder das Pflegeverhältnis auf einer behördlichen Bewilligung beruht.

Die ständige Hausgemeinschaft im Sinne der Z. 5 besteht weiter, wenn sich das Kind nur vorübergehend oder wegen schulmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält; das gleiche gilt, wenn sich das Kind auf Veranlassung des Beamten (Funktionärs) und überwiegend auf dessen Kosten oder auf Anordnung der Jungendfürsorge oder des Vormundschafts(Pflegeschafts)gerichtes in Pflege eines Dritten befindet.

(2) Kinder und Enkel (Abs. 1 Z. 2 bis 6) gelten als Angehörige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Nach diesem Zeitpunkt gelten sie als Angehörige, wenn und solange sie

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres; zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch die Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstpflicht, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gelten sie als Angehörige über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum;
2. seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ablauf des in Z. 1 genannten Zeitraumes
 a) infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig sind oder
 b) erwerbslos sind.

Die Angehörigeneigenschaft besteht in den Fällen der Z. 2 lit. b längstens für die Dauer von 12 Monaten ab den in Z. 2 genannten Zeitpunkten.

(3) Als Angehörige gilt jeweils auch eine Person aus dem Kreis der Eltern, Wahl-, Stief- und Pflegeeltern, der Kinder, Wahl-, Stief- und Pflegekinder, der Enkel oder der Geschwister des Beamten (Funktionärs) oder eine mit dem Beamten (Funktionär) nicht verwandte andersgeschlechtliche Person, die seit mindestens zehn Monaten mit ihm in Hausgemeinschaft lebt und ihm seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, wenn ein im gemeinsamen Haushalt lebender arbeitsfähiger Ehegatte nicht vorhanden ist. Angehöriger aus diesem Grund kann nur eine einzige Person sein.

(4) Die schuldlos geschiedene Ehegattin (der schuldlos geschiedene Ehegatte) gilt als Angehörige (Angehöriger), sofern nicht nach diesem Landesgesetz oder seitens einer anderen Unfallfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers Unfallfürsorge vorgesehen ist bzw. nach gesetzlichen Vorschriften Leistungen der Unfallversicherung vorgesehen sind.

(5) Als Angehörige gelten auch die Eltern (Wahl-, Stief- und Pflegeeltern) des Beamten (Funktionärs), wenn sie mit ihm in Hausgemeinschaft leben und von ihm ganz oder überwiegend erhalten werden, und die frühere Ehefrau des Beamten (Funktionärs).

(6) Die im Abs. 1 Z. 1 und Abs. 3 bis 5 genannten Personen gelten nur als Angehörige, soweit es sich nicht um Personen handelt, die im § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, angeführt sind."

4. Dem § 8 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Leistungen der Unfallfürsorge fallen, wenn innerhalb von zwei Jahren nach dem im § 7 Z. 1 oder 2 genannten Zeitpunkt der Anspruch nicht geltend gemacht oder nicht von Amts wegen festgestellt wurde, mit dem Tag der späteren Geltendmachung bzw. amtswegigen Einleitung des Verfahrens, das zur Feststellung des Anspruches führt, an."

5. § 11 hat zu lauten:

„§ 11

Ärztliche Untersuchung

Die Anspruchsberechtigten bzw. deren Angehörige haben sich auf Anordnung der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) einer ärztlichen Untersuchung oder Beobachtung, die zur Feststellung des Bestehens oder des Umfanges eines Leistungsanspruches erforderlich ist, zu unterziehen."

6. § 12 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Soweit sich die Höhe einer Leistung an Beamte oder deren Hinterbliebene nach der Bemessungsgrundlage richtet, ist darunter der Gehalt des Beamten im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches (§ 7) einschließlich der ruhegenußfähigen Zulagen,

der Zulagen, die Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründen, und allfälliger Teuerungszulagen, ausgenommen die anspruchsbegründenden Nebengebühren im Sinne des O.ö. Nebengebührenzulagengesetzes, LGBl. Nr. 60/1973, zu verstehen. Kürzungen des Gehaltes im Einzelfall auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften bleiben außer Betracht."

7. § 12 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Bemessungsgrundlage für Leistungen an Funktionäre oder deren Hinterbliebene beträgt zweitausendsechshundert Schilling. Dieser Betrag ändert sich jeweils um den auf eine Dezimalstelle gerundeten Hundertsatz, um den sich der Gehalt eines Gemeindebeamten des Dienststandes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach dem als Landesgesetz in Geltung stehenden Gehaltsgesetz 1956 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage ändert."

8. § 14 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Alle Zahlungen sind auf volle Schillingbeträge in der Weise zu runden, daß Beträge bis einschließlich 50 Groschen abgerundet, Beträge über 50 Groschen aufgerundet werden."

9. § 16 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Ansprüche auf Leistungen nach diesem Gesetz ruhen, solange der Anspruchsberechtigte bzw. sein Angehöriger (§ 6), für den die Leistung gewährt wird, eine Freiheitsstrafe verbüßt oder in den Fällen des § 21 Abs. 2, des § 22 oder des § 23 des Strafgesetzbuches in einer der dort genannten Anstalten angehalten wird, sofern die Freiheitsstrafe oder Anhaltung einen Monat übersteigt."

10. Im § 16 Abs. 3 letzter Satz ist der Ausdruck „der Ehegattin" durch den Ausdruck „dem Ehegatten" zu ersetzen.

11. § 16 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Leistungen nach Abs. 3 gebühren Angehörigen nicht, deren Beteiligung an der strafbaren Handlung, die die Freiheitsstrafe oder Anhaltung verursacht hat, rechtskräftig festgestellt ist."

12. § 19 hat zu lauten:

„§ 19

Verwirkung des Anspruches

(1) Personen, die den Dienstunfall oder die Berufskrankheit durch Selbstbeschädigung vorsätzlich herbeigeführt oder durch die Verübung einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung veranlaßt haben, wegen der sie zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, steht kein Anspruch auf Leistung nach den §§ 27 bis 31, 33 und 35 zu.

(2) In den Fällen des Abs. 1 gebührt den im Inland (§ 16 Abs. 5) wohnenden bedürftigen Angehörigen

des Beamten (Funktionärs) bei Zutreffen der übrigen Voraussetzungen die Hinterbliebenenrente dann, wenn ihr Unterhalt mangels anderweitiger Versorgung vorwiegend von diesem bestritten wurde und nicht ihre Beteiligung an der im Abs. 1 bezeichneten Handlung rechtswirksam festgestellt ist. Hiebei ist anzunehmen, daß der Tod des Beamten (Funktionärs) als Folge eines Dienstunfalles eingetreten ist; diese Hinterbliebenenrenten dürfen jedoch bei Lebzeiten des Beamten (Funktionärs) zeitlich und der Höhe nach das Ausmaß der verwirkten Leistungen nicht übersteigen. Die Leistungsansprüche der Hinterbliebenen nach dem Ableben des Beamten (Funktionärs) werden hiedurch nicht berührt."

13. Im § 20 Abs. 1 hat der Punkt am Ende des Absatzes zu entfallen; folgender Satzteil ist anzufügen:

„oder wenn der Empfänger erkennen mußte, daß die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührt hat."

14. § 22 hat zu lauten:

„§ 22

Arten der Leistungen

(1) Den nach § 1 Abs. 2 lit. a und b Anspruchsberechtigten stehen folgende Leistungen zu:

1. Ersatz der Kosten der Unfallheilbehandlung einschließlich der medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation (§§ 23 bis 26);
2. berufliche und soziale Maßnahmen der Rehabilitation;
3. Beistellung von Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln (§ 24 Abs. 3);
4. Versehrtenrente (§§ 27 bis 29 und 32 bis 34);
5. Zusatzrente für Schwerversehrte (§ 30 Abs. 2);
6. Kinderzuschuß für Schwerversehrte (§ 30 Abs. 3);
7. Hilflosenzuschuß (§ 31);
8. Versehrtengeld (§ 35);
9. notwendige Reise (Fahrt)- und Transportkosten.

(2) Den nach § 1 Abs. 2 lit. c Anspruchsberechtigten stehen folgende Leistungen zu:

1. Bestattungskostenbeitrag (§ 36);
2. Hinterbliebenenrenten (§§ 37 bis 40);
3. Witwen(Witwer)beihilfe (§ 41)."

15. Dem § 23 sind folgende Abs. 4 und 5 anzufügen:

„(4) Die Rehabilitation umfaßt die im Rahmen der Unfallheilbehandlung vorgesehenen medizinischen Maßnahmen, berufliche Maßnahmen und, soweit dies zu ihrer Ergänzung erforderlich ist, soziale Maßnahmen mit dem Ziel, Versehrte bis zu einem solchen Grad ihrer Leistungsfähigkeit wiederherzustellen, der sie in die Lage versetzt, im beruflichen und wirtschaftlichen Leben und in der Gemeinschaft einen ihnen angemessenen Platz möglichst dauernd einnehmen zu können.

(5) Die Einleitung von Maßnahmen der Rehabilitation bedarf der Zustimmung des Versehrten. Vor

dessen Entscheidung ist der Versehrte von der Gemeinde über das Ziel und die Möglichkeit der Rehabilitation nachweislich in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten. Der Versehrte hat bei der Durchführung der Maßnahmen der Rehabilitation entsprechend mitzuwirken."

16. Im § 25 Abs. 4 sind im ersten Satz die Worte „einer höheren Gebührenklasse" durch die Worte „der Sonderklasse" und im ersten und zweiten Satz jeweils die Worte „zweiten Gebührenklasse" durch das Wort „Sonderklasse" zu ersetzen.

17. Im § 25 Abs. 5 sind die Worte „zweiten Gebührenklasse" durch das Wort „Sonderklasse" zu ersetzen.

18. Im § 25 Abs. 6 sind die Worte „niedrigsten Gebührenklasse" durch die Worte „allgemeinen Gebührenklasse" zu ersetzen.

19. Im § 26 Abs. 3 ist der Punkt am Ende des ersten Satzes durch einen Strichpunkt zu ersetzen; als zweiter Halbsatz ist anzufügen:

„eine solche Unterstützung kann unter Bedachtnahme auf die Familienverhältnisse des Versehrten und die wirtschaftliche Lage desselben bzw. der unterhaltspflichtigen Angehörigen auch zu dem Zweck gewährt werden, die Kosten des Transportes des Versehrten vom Ort der Behandlung an den Ort des Wohnsitzes ganz oder teilweise zu ersetzen."

20. Dem § 30 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Als Kinder gelten auch die Enkel, wenn sie mit dem Schwerversehrten ständig in Hausgemeinschaft leben, sie ihm gegenüber im Sinne des § 141 ABGB unterhaltsberechtigt sind und sie und der Schwerversehrte ihren Wohnsitz im Inland haben."

21. § 31 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:

„Dieser Betrag ändert sich jeweils um den auf eine Dezimalstelle gerundeten Hundertsatz, um den sich der Gehalt eines Gemeindebeamten des Dienststandes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach dem als Landesgesetz in Geltung stehenden Gehaltsgesetz 1956 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage ändert."

22. § 32 hat zu lauten:

„§ 32

Ruhen der Versehrtenrente bei Anstaltspflege

Wird einem Beamten (Funktionär) wegen der Folgen eines Dienstunfalles oder wegen einer Berufskrankheit aus der Unfallfürsorge Anstaltspflege gewährt, so ruht während dieser Zeit die auf Grund dieses Dienstunfalles bzw. dieser Berufskrankheit gebührende Versehrtenrente einschließlich allfälliger Kinderzuschüsse. Das Ruhen tritt jedoch in dem Ausmaß nicht ein, in dem die Rente unmittelbar vor der Anstaltspflege bzw. vor Beginn einer die Anstaltspflege verursachenden Dienstunfähigkeit gebührte."

23. § 36 hat zu lauten:

„§ 36

Bestattungskostenbeitrag

(1) Wurde durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit der Tod des Beamten (Funktionärs) verursacht, gebührt ein Bestattungskostenbeitrag in der Höhe der Bemessungsgrundlage.

(2) Vom Bestattungskostenbeitrag werden die Kosten der Bestattung bestritten. Der entsprechende Betrag ist an den zu zahlen, der die Kosten der Bestattung getragen hat. Übersteigt der Bestattungskostenbeitrag die Bestattungskosten, so haben auf den Überschuß der Reihe nach Anspruch:

a) der Ehegatte;
b) die leiblichen Kinder, die Wahlkinder und die Stiefkinder zur ungeteilten Hand;
c) der Vater und die Mutter zur ungeteilten Hand;
d) die Geschwister, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, zur ungeteilten Hand.

(3) Neben dem Bestattungskostenbeitrag ist der Ersatz der notwendigen Kosten einer allfälligen Überführung des Leichnams an den Ort des Wohnsitzes des Verstorbenen zu gewähren."

24. § 37 hat zu lauten:

„§ 37

Witwen(Witwer)rente

(1) Wurde der Tod des Beamten (Funktionärs) durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit verursacht, so gebührt der Witwe (dem Witwer) bis zu ihrem (seinem) Tod oder ihrer (seiner) Wiederverehelichung eine Witwen(Witwer)rente von 20 v. H. der Bemessungsgrundlage.

(2) Solange die im Abs. 1 bezeichnete anspruchsberechtigte Person durch Krankheit oder Gebrechen wenigstens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit durch einen länger als drei Monate dauernden Zeitraum verloren oder wenn die Witwe das 60., der Witwer das 65. Lebensjahr vollendet hat, beträgt die Witwen(Witwer)rente 40 v. H. der Bemessungsgrundlage.

(3) Die Witwe (Der Witwer) hat keinen Anspruch auf Rente, wenn die Ehe erst nach dem Entstehen des Anspruches (§ 7) geschlossen wurde und der Tod des Beamten (Funktionärs) innerhalb des ersten Jahres der Ehe eingetreten ist, es sei denn, daß aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht oder daß durch die Ehe ein Kind legitimiert wurde.

(4) Der Witwe (Dem Witwer) des (der) Verstorbenen, die (der) sich wiederverehelicht hat, gebührt eine Abfertigung in der Höhe des 35fachen der nach Abs. 1 zu bemessenden Witwen(Witwer)rente.

(5) Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehegatten, durch Scheidung oder durch Aufhebung aufgelöst oder wird die neue Ehe für nichtig erklärt, so lebt

der Anspruch auf die Witwen(Witwer)rente wieder auf, wenn

1. die Ehe nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der im Abs. 1 bezeichneten anspruchsberechtigten Person geschieden oder aufgehoben worden ist oder
2. bei Nichtigerklärung der Ehe diese Person als schuldlos anzusehen ist.

(6) Das Wiederaufleben des Anspruches tritt mit der Auflösung oder Nichtigerklärung der letzten Ehe, frühestens jedoch zweieinhalb Jahre nach dem seinerzeitigen Erlöschen des Anspruches auf die Witwen(Witwer)rente ein.

(7) Auf die Witwen(Witwer)rente, die wiederaufgelebt ist, sind laufende Unterhaltsleistungen und die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte anzurechnen, die der Witwe (dem Witwer) auf Grund der aufgelösten oder für nichtig erklärten Ehe zufließen, soweit sie einen wiederaufgelebten pensionsrechtlichen Versorgungsbezug übersteigen. Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 292 Abs. 5 und 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, sinngemäß anzuwenden. Erhält die Witwe (der Witwer) statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf die monatliche Witwen(Witwer)rente ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich aus der Annahme eines jährlichen Erträgnisses von 4 v. H. des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Witwe (des Witwers) unter, so entfällt die Anrechnung.

(8) Werden laufende Unterhaltsleistungen bzw. Einkünfte im Sinne des Abs. 7 bereits im Zeitpunkt des Wiederauflebens des Versorgungsbezuges bezogen, wird die Anrechnung ab diesem Zeitpunkt wirksam, in allen anderen Fällen mit dem Beginn des Kalendermonates, der auf den Eintritt des Anrechnungsgrundes folgt."

25. § 38 hat zu lauten:

„§ 38

Rente der früheren Ehefrau (des früheren Ehemannes)

(1) Die Bestimmungen über den Anspruch auf Witwen(Witwer)rente und das Ausmaß der Witwen(Witwer)rente — ausgenommen die Bestimmungen des § 37 Abs. 4 und 5 — gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß für die frühere Ehefrau (den früheren Ehemann) des verstorbenen Beamten (Funktionärs), wenn dieser zur Zeit seines Todes auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe schriftlich eingegangenen Verpflichtung für den Lebensunterhalt seiner früheren Ehefrau (ihres früheren Ehemannes) aufzukommen oder dazu beizutragen hatte.

(2) Der früheren Ehefrau (dem früheren Ehemann) gebührt die Rente nur auf Antrag. Sie fällt, wenn der

Antrag innerhalb von drei Monaten nach dem Tod des Beamten (Funktionärs) gestellt wird, mit dem auf den Sterbetag folgenden Monatsersten, in allen übrigen Fällen mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten, wenn jedoch der Antrag an einem Monatsersten gestellt wird, mit diesem Tage an.

(3) Hat die frühere Ehefrau (der frühere Ehemann) gegen den verstorbenen Beamten (Funktionär) nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistungen gehabt, so besteht der Anspruch auf Rente längstens bis zum Ablauf dieser Frist.

(4) Als Rente ist — wenn nicht die Voraussetzungen des Abs. 7 gegeben sind — der Betrag zu gewähren, der dem gegen den Beamten (Funktionär) zur Zeit seines (ihres) Todes bestehenden Anspruch auf Unterhalt (Unterhaltsbeitrag), vermindert um einen der (dem) Anspruchsberechtigten nach dem Beamten (Funktionär) gebührenden pensionsrechtlichen Versorgungsbezug (ausgenommen die Hilflosenzulage), entspricht; sie darf die Höhe der der Witwe (dem Witwer) des Beamten (Funktionärs) unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 40 gebührenden Witwen(Witwer)rente nicht übersteigen. Der der Bemessung der Rente zugrunde gelegte Unterhaltungsbeitrag ändert sich jeweils um den auf eine Dezimalstelle gerundeten Hundertsatz, um den sich der Gehalt eines Gemeindebeamten des Dienststandes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach dem als Landesgesetz in Geltung stehenden Gehaltsgesetz 1956 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage ändert.

(5) Eine Erhöhung der Unterhaltsleistungen durch gerichtlichen Vergleich oder durch schriftlichen Vertrag ist unbeachtlich, wenn zwischen dem Abschluß des Vergleiches oder des Vertrages und dem Sterbetag des Beamten (Funktionärs) nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

(6) Unterhaltsleistungen, die die Erben des verstorbenen Beamten (Funktionärs) auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen der früheren Ehefrau (dem früheren Ehemann) erbringen, sind auf die Rente der früheren Ehefrau (des früheren Ehemannes) anzurechnen.

(7) Abs. 4 erster Halbsatz ist nicht anzuwenden, wenn

a) das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes enthält,
b) die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert hat,
c) die Frau (der Mann) im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat und
d) der Dienstunfall (die Berufskrankheit), durch den (die) der Tod des Beamten (Funktionärs) verursacht wurde, im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteiles bereits eingetreten war.

Die unter lit. c genannte Voraussetzung entfällt, wenn

aa) die Frau (der Mann) seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder
bb) nach dem Tod des Mannes (der Frau) eine Waisenrente für ein Kind im Sinne des § 6

Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2 anfällt, sofern dieses Kind aus der geschiedenen Ehe stammt oder von den Ehegatten gemeinsam an Kindes Statt angenommen worden ist und das Kind in allen diesen Fällen im Zeitpunkt des Todes des in Betracht kommenden Elternteiles ständig in Hausgemeinschaft (§ 6 Abs. 1 Z. 6) mit dem anderen Elternteil lebt. Das Erfordernis der ständigen Hausgemeinschaft entfällt bei nachgeborenen Kindern."

26. § 41 hat zu lauten:

„§ 41

Witwen(Witwer)beihilfe

Hat die Witwe (der Witwer) eines (einer) Schwerversehrten keinen Anspruch auf Witwen(Witwer)rente, weil der Tod des (der) Versehrten nicht die Folge eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit war, so gebührt ihr (ihm) als einmalige Witwen(Witwer)beihilfe das Sechsfache der Bemessungsgrundlage der letzten Versehrtenrente (einschließlich der Zusatzrente) des (der) verstorbenen Schwerversehrten. § 37 Abs. 3 gilt sinngemäß."

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Z. 1 und des § 6 Abs. 3 bis 5 in der Fassung des Art. I Z. 3 gelten ab 1. Juni 1981 auch für Leistungsansprüche, die vor dem 1. Juni 1981 eingetreten sind.

(2) Die Bestimmungen der §§ 37 Abs. 1 bis 3, 38 und 41 in der Fassung des Art. I Z. 24 bis 26 sind hinsichtlich des Anspruches auf Witwerbeihilfe bzw. Witwerrente nur anzuwenden, wenn der Leistungsanspruch nach dem 31. Mai 1981 entstanden ist.

(3) Der unter Anwendung der im Abs. 2 bezeichneten Bestimmungen zu bemessende Betrag einer Witwerrente gemäß den §§ 37 Abs. 1 und 2 oder 38 in der Fassung des Art. I Z. 24 und 25 gebührt unter Bedachtnahme auf § 12 Abs. 3 zweiter Satz in der Fassung des Art. I Z. 7 ab 1. Juni 1981 zu einem Drittel, ab 1. Jänner 1985 zu zwei Drittel und ab 1. Jänner 1989 in voller Höhe.

(4) Die Bestimmungen des § 37 Abs. 4 bis 8 in der Fassung des Art. I Z. 24 sind nur in den Fällen anzuwenden, in denen die Wiederverehelichung nach dem 31. Mai 1981 erfolgt.

Artikel III

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unbeschadet der Übergangsbestimmungen nach Art. II mit dem auf seine Kundmachung im Landesgesetzblatt folgenden Monatsersten in Kraft.